



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

14.01.1976 - Drucksache 9/70

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht**Ergänzungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land“ zum Ausschußbericht vom 19. Februar 1975**

Ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, an dem Bremen zum damaligen Zeitpunkt mit einem Anteil von 28 Prozent als Gesellschafter beteiligt war, hat in den Jahren 1967—1969 Darlehen aufgenommen und zum Zwecke des Zinsgewinns als Festgelder bei kleinen Banken angelegt. Die Banken sind in Schwierigkeiten gekommen, so daß erhebliche Verluste entstanden bzw. zu erwarten sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat in der letzten Wahlperiode unter Textziffer 9 seines Berichts vom 19. 2. 1975 (Drs. 8/1351) berichtet, durch welche Maßnahmen der Aufsichtsrat des Unternehmens Vorsorge getroffen hat, daß Geschäfte der genannten Art sich nicht wiederholen. Offengeblieben war, ob

- a) die Geschäfte dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz entsprachen,
- b) die Geschäftsführung die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns beachtet hat und
- c) ein Fehlverhalten der von Bremen entsandten Aufsichtsratsmitglieder oder des Senators für Finanzen feststellbar ist.

Zu a): Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist der Ansicht, die Geldgeschäfte des Unternehmens seien wegen Verstoßes gegen § 8 Abs. 1 a und c (jetzt § 9) der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes unzulässig gewesen. Es habe sich nämlich um reine bankgeschäftliche Tätigkeiten gehandelt, während die genannten Bestimmungen nur Rechtsgeschäfte zuließen, die mit der Errichtung und Bewirtschaftung von Wohnungen zusammenhängen und zudem Gelder nur für die Dauer ihrer Verfügbarkeit angelegt werden dürften. Auch der Bundesrechnungshof, der die Geldgeschäfte wegen der Beteiligung des Bundes an dem Unternehmen zu prüfen hatte, hält sie mit den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit für unvereinbar. Demgegenüber meint der Senator für Finanzen, die Geschäfte seien noch vertretbar gewesen und verweist darauf, daß auch der zuständige Prüfungsverband sie nicht beanstandet habe. In einer vom Rechnungsprüfungsausschuß eingeholten Auskunft des Verbandes heißt es, sämtliche gemeinnützige Wohnungsunternehmen, und zwar nicht nur im Prüfungsbereich des Verbandes, hätten Gelder wegen der Zinsgewinne angelegt. Allerdings bezieht sich die Auskunft nur auf verfügbare Gelder, und an der Verfügbarkeit fehlt es nach Auffassung des Ausschusses, wenn die Fristen der vergebenen Festgelder die Laufzeiten der hereingenommenen Fremdgelder überschreiten.

Der Rechnungsprüfungsausschuß neigt der von den Rechnungshöfen vertretenen Auffassung zu, daß die Geldgeschäfte mit dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen nicht vereinbar waren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der gesetzliche Prüfungsverband das Verhalten der Geschäftsführung mehrfach unbeanstandet ließ.

Zu b): In Übereinstimmung mit den Rechnungshöfen sieht der Rechnungsprüfungsausschuß es für bedenklich an, daß die Fristen der vergebenen Fest-

gelder die Laufzeiten der hereingenommenen Fremdgelder überschritten haben. Hinzu kommt, daß dieses Geld bei kleinen Banken angelegt wurde. Wegen deren geringem Eigenkapital und der Höhe der angelegten Gelder ging das Unternehmen trotz der angebotenen Sicherheiten ein erkennbares Risiko ein, zumal auch der ungewöhnlich hohe Zinssatz zur Zurückhaltung hätte mahnen müssen. Der Ausschuß verkennt dabei nicht, daß die Eigenmittel des Unternehmens gering waren und sich die Gesellschafter damals zu einer Kapitalerhöhung nicht bereitfanden. Deshalb mag es erklärlich erscheinen, daß die Geschäftsführung gewinnbringende aber risikobehaftete Geldgeschäfte anstrebte. Es ist aber insbesondere festzuhalten, daß der kaufmännische Geschäftsführer nach seinem Anstellungsvertrag verpflichtet gewesen wäre, vorher die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Der Ausschuß hat erörtert, ob Regreßansprüche gegen die Geschäftsführer bestehen. Er ist nach eingehender Diskussion zu der Auffassung gelangt, keine Empfehlung an den Senat zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auszusprechen.

Zu c): Der Senator für Finanzen und der Aufsichtsrat, in den Bremen vier von zwölf Mitgliedern entsendet, haben erst von den Geldgeschäften im Herbst 1969 Kenntnis erlangt. Vorher war die Unterrichtung durch die Geschäftsführung unzureichend. Insbesondere wurden in den vierteljährlichen Berichten an den Aufsichtsrat diese Geldgeschäfte nicht erwähnt. Zudem wurden die kurzfristig aufgenommenen Zwischenkredite, die wegen der durch die Geldgeschäfte verursachten angespannten Liquiditätslage notwendig wurden, als Betriebsmittelkredite bezeichnet. Ferner bestätigte der Prüfungsverband jeweils, daß die Geschäftsführung ordnungsgemäß war. Unter diesen Umständen waren für den Aufsichtsrat, wie auch der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen darlegt, die Geldgeschäfte kaum rechtzeitig erkennbar.

Dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter waren allerdings außerdem die monatlichen Liquiditätsübersichten bekannt. Darin wurden die Banken und die Höhe der Kontostände angegeben. Der Bundesrechnungshof leitet daraus ab, die Aufsichtsratsmitglieder hätten die Angaben zum Anlaß nehmen müssen, genauere Informationen zu verlangen. Auch der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen stellt die Frage, ob die Liquiditätsübersichten den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter zu Erörterungen im gesamten Aufsichtsrat hätten veranlassen müssen.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß hier ein Ansatz für Kritik gegeben ist. Es muß aber betont werden, daß Laufzeit und Herkunft der Gelder aus den Übersichten nicht zu entnehmen waren. Ferner enthielten die Berichte des Prüfungsverbandes keine Hinweise auf die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken. Der Ausschuß hält die festgestellten Anhaltspunkte nicht für ausreichend, um die Geltendmachung von Regreßansprüchen zu empfehlen.

Der Ausschuß erwartet indessen, daß der Senat in Zukunft verstärkt dafür Sorge trägt, daß von Bremen entsandte Aufsichtsratsmitglieder in Gesellschaften mit bremischer Beteiligung ihrer Überwachungspflicht besser nachkommen können. Er empfiehlt, auch für andere Gesellschaften zu prüfen, ob die Pflichten der Geschäftsführung zur Unterrichtung des Aufsichtsrats verstärkt werden müssen.

Ferner hält der Ausschuß es für mißlich, daß die Prüfung des Unternehmens immer von demselben Verband durchgeführt wird, zumal der zuständige Verband seine Berichte durchweg erheblich verspätet vorgelegt hat. Der Ausschuß bittet deshalb den Senator für Finanzen, zu überprüfen, ob insoweit eine Änderung herbeigeführt werden kann. Darüber hinaus erwartet der Rechnungsprüfungsausschuß einen Bericht des Senats darüber, ob es zweckmäßig erscheint, auf eine Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts hinzuwirken, soweit die Abgrenzung der gemeinnützigen von den nichtgemeinnützigen Geschäften in Frage steht.

Klaus Wedemeier
(Vorsitzender)